

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 7 (1931)
Heft: 47

Artikel: Die wohltätige Volkszigarette
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-753190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

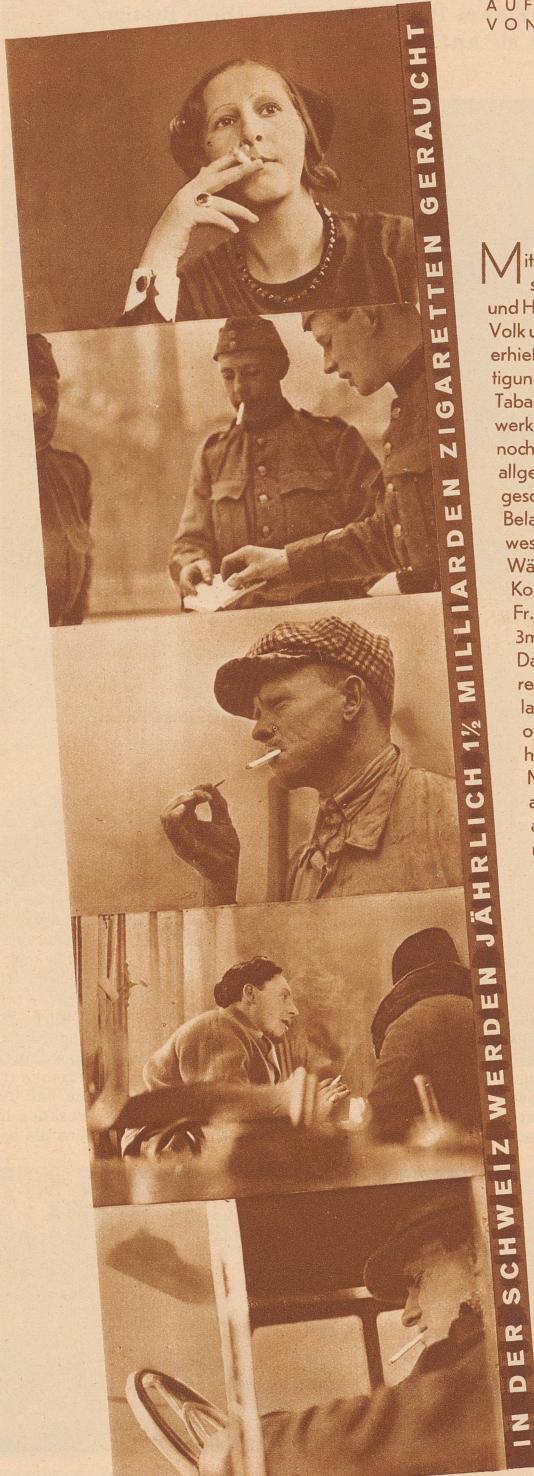
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wohltätige Volkszigarette

AUFNAHMEN
VON H.S. STAUB



Mit der im Jahre 1925 erfolgten grundsätzlichen Gutheisung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung durch das Volk und durch die eidgenössischen Stände erhielt der Bund gleichzeitig die Ermächtigung zur fiskalischen Besteuerung des Tabaks, dessen Ertrag dem Versicherungswerk zugute kommen soll. Nun soll noch die gesetzliche Grundlage für die allgemeine Besteuerung des Tabaks geschaffen werden. Die fiskalische Belastung des Tabaks ist im Ausland wesentlich höher als in der Schweiz. Während der Fiskalertrag auf den Kopf der Bevölkerung in der Schweiz Fr. 5.35 beträgt, ist er in Deutschland 3mal höher, in England sogar 7mal. Da die im Inland hergestellte Zigarette eine bedeutend höhere Belastung erträgt als der Pfeifentabak oder die Zigarre, soll diese nun hauptsächlich belastet werden. Man schätzt den Jahresverbrauch an Zigaretten in der Schweiz auf 1½ Milliarden Stück, die mit ½ Rappen besteuert, über 7 Millionen Franken zu Nutz und Frommen des Versicherungswerks ergeben würden. Die Volkszigarette von 2½–6 Rappen pro Stück ist mit über 95% daran beteiligt, für die teureren Sorten ist eine Rappensteuer vorgesehen. So darf sich denn jeder Zigarettenraucher, der am 6. Dezember für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung stimmt, als Wohltäter fühlen, der gewillt ist, einen kleinen Teil seiner Leidenschaft für die Allgemeinheit zu opfern. Das Zigarettenrauchen wird zu den wohltätigen Handlungen gezählt werden müssen.

